



Landkreis Stade - 21677 Stade

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Jan-Hinnerk Burfeind
Helmster Weg 4

21739 Dollern

Umweltamt

Am Sande 2
Frau Hansen
Gebäude B / Zimmer B 215

☎ 04141 12-6623

☎ 04141 12-6613

✉ immissionsschutz@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Datum

66-61-00339/15

13.11.2019

Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG; Neubau eines

Vorhaben

Hähnchenmaststalles, Neubau eines Futtersilos, Neubau eines
Regenrückhaltebeckens, Standortänderung eines vorhandenen
Gastanks

Grundstück

Dollern, Hagener Weg

Lage

Gemarkung Dollern, Flur 1, Flurstück 9/1

I. Genehmigungsentscheidung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 der 4. BImSchV sowie Ziffer 7.1.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV wird auf Antrag des

Herrn

Klaus Tamcke

Dorfstr. 10

21739 Dollern

(jetzt Jan-Hinnerk Burfeind, Helmster Weg 4, 21739 Dollern)

vom 01.12.2014, eingegangen beim Landkreis Stade am 13.01.2015,
die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von
Mastgeflügel durch Errichtung und Betrieb eines weiteren **Hähnchenmaststalles
mit 39.800 Masthähnchenplätzen**

nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.

2. Der Standort dieser Anlage befindet sich
in der Gemarkung Dollern, Flur 1, Flurstück 9/1

3. Kapazität der Anlage nach der Baumaßnahme:

79.600 Masthähnchenplätze

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

KreisSparkasse Stade
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

**Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt
Stade und Buxtehude:**

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.

4. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Kapitel II aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung.
Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
6. Der Bescheid ergeht unter den aus Kapitel III dieses Bescheides ersichtlichen Nebenbestimmungen (Auflagen (A), Bedingungen (B)) und Hinweisen (H).
7. Maßgebliches BVT-Merkblatt: „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“
8. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Antragsunterlagen

Abschnitt	Seiten-Anzahl
0	
Anzeige des Bauherrenwechsel	1
Berechnung der Großvieheinheiten/Prozentanteile BImSchG	1
1	
Antrag	
1.1 Antrag: Formular 1.1	4
1.2 Kurzbeschreibung	9
2	
Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25.000	1
2.2 Grundkarte 1:5.000	1
2.3 Lageplan 1:500	2
3	
Anlage und Betrieb	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.2 Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	1
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
3.8 Fließbilder	1
4	
Emissionen	
4.1 Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der gesamten Anlage ausgehen werden	6
4.10 Gutachten zu Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen (Prof Dr. Oldenburg) Nr. 13.249	47

5	Messung von Emissionen	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zu Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit Störfall-Verordnung	2
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	7
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	13
10.12	Niederschlagsentwässerung	19
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	0
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
	Antragsformular für den baulichen Teil	5
	Erklärung Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	1
	Zeichnungen / Pläne	4
	Bau- und Betriebsbeschreibung	16
	Berechnungen	10
	Befreiungsantrag gemäß § 8 DVNBauO	1
	Brandschutz	12
	Übersicht Eigentums- und Pachtflächen	4
	Bautechnische Nachweise (nur in 1. u. 2. Ausfertigung/separater Ordner)	
	Prüfbericht	5
	Statische Berechnung Neubau von 3 Fattersilos	11
	Positionsplan und Übersichtsplan Bewehrung	1
	Statische Berechnung 1. Nachtrag vom 15.09.2016 Aufstellung eines Fattersilos SIA 40	12
	Prüfbericht Typenprüfung für Silounerkonstruktion	16
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-40.17-463 für Silo mit Tragring aus GF-UP	34
	Statische Berechnung Hähnchenmaststall vom 29.04.2016	122
	Positionsplan Gründung vom 02.05.2016	1
	Bewehrungsplan Aussteifungsstütze und Fundamentbalken Version vom 02.05.2016	1
	Bewehrungsplan Aussteifungsstütze vom 02.05.2016	1

13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung Sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Formular 13.1	3
13.4	Naturschutzfachliche Unterlagen	27
14	Umweltverträglichkeit	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1
14.2	Unterlagen nach § 6 UVPG	10
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls	4
15	Chemikaliensicherheit	0
16	Sonstiges	
16.1	Dunglagerung	1
16.2	Betriebserhebungsbogen	4
16.3	Verwertungskonzept (nur in 1. und 2. Ausfertigung)	109

III. Nebenbestimmungen:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:**

- 1.1 Die Anlagen sind nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. (A)
- 1.2 Die in "grün" vorgenommenen Prüfeintragungen in den Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und besonders zu beachten. (A)
- 1.3 Die Genehmigung erlischt unter Berücksichtigung von § 18 BImSchG, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach formeller Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt. (B)

- 1.4 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Dieser ist den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.5 Dem Landkreis Stade sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
- Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden bzw. emittieren, in Brand geraten oder explodieren. (A)
- 1.6 **Der Beginn der Bauarbeiten** ist dem Landkreis Stade – Umweltamt, Abt. Planfeststellungsverfahren und Immissionsschutz, schriftlich unter Angabe des o. a. Aktenzeichens anzuzeigen. Gleichzeitig bitte ich - soweit entsprechende Arbeiten ausgeführt werden sollen - die Namen und Anschriften der ausführenden Firmen der Maurer-, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten mitzuteilen. (A)

- 1.7 Zum Zwecke der behördlichen Überwachung durch den Landkreis Stade ist das Betreten der Betriebsgrundstücke zu gestatten; vorhandene Anlagen sind zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage zu erteilen. (A)
- 1.8 Die Schlussabnahme wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG angeordnet. (A)
- 1.9. Die Kosten der Überwachung trägt der Anlagenbetreiber (§ 52 Abs. 2 und 4 BImSchG). (H)

2. Immissionsschutz- und wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

- 2.1. Der verwendete Beton zum Bau der Sohlplatte und der Auffanggrube muss u. a. folgende Kriterien erfüllen:
- a) Widerstand gegen chemisch schwach angreifende Umgebung
 - b) wasserundurchlässig

(Umweltministerium: "Anlagen zum Abfüllen von Gülle und Jauche; wasserwirtschaftliche Anforderungen", DIN 11 622, Teil 1 bis 4: Gärfuttersilos und Güllebehälter, DIN 1045: Beton und Stahlbeton, DAfStb: Richtlinie für wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton, in der jeweils gültigen Fassung)

Die Wahl des erforderlichen Betons erfolgt durch:

1. Tragwerksplaner: Festlegung von Expositionsklasse, Mindestbetonfestigkeitsklasse, Betondeckung usw. nach DIN 1045-1, 4.2.1 (3).
2. Betontechnologie: Festlegung der Betonzusammensetzung für die Expositionsclassen, Angaben über die Zementart, Nennwert des Größtkorns usw.
3. Bauausführung: Grenzabmessung für die Betondeckung, Einbauverfahren, Nachbehandlungsverfahren, Überwachungsklasse nach DIN 1045-3 usw..

Die entsprechenden Nachweise sind dem Landkreis Stade vorzulegen. Der Unternehmer hat vor der Schlussabnahme zu bescheinigen, dass die Betonqualität unter den o. g. Bedingungen eingehalten wurde. (A)

- 2.2 Die Sohlplatte ist mit einer Stärke von mindestens 15 cm herzustellen. (A)
- 2.3 Die Sohlplatte muss mit einem Gefälle von $\geq 1\%$ zu einer der Stalllängsseiten errichtet werden. Die betreffende Stalllängsseite ist mit einer Rinne zu versehen, die mit einem Gefälle von $\geq 1\%$ in einen ausreichend dimensionierten Auffangschacht mündet. Damit kein verunreinigtes Wasser unkontrolliert austreten kann, ist die Sohlplatte umlaufend an den Stallinnenwänden mit einer Aufkantung zu versehen. (A)
- 2.4 Die Sohlplatte muss einen Abstand von mind. 0,5 m zum höchsten bekannten Grundwasserspiegel einhalten. (A)
- 2.5 Sammelbehälter sollten aus monolithischem Stahlbeton der Klasse C35/45 mit säurefestem Schutzanstrich bestehen oder aus Schachtbauteilen (Stahlbetonbodenring und Schachtringe) nach DIN 4034 T. 1 aus C35/45 mit Dichtmittel aus Elastomeren nach DIN 4060 mit Schutzanstrich erstellt werden. Alternativ können auch säurefeste Kunststoffbehälter verwendet werden. Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig. (A)

- 2.6 Der Sammelbehälter muss eine geschlossene und sichere Abdichtung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben, die von oben zu bedienen sind. (A)
- 2.7 Sammelbehälter müssen einen Mindestabstand von 50 m zu Brunnenanlagen aufweisen. (A)
- 2.8 Unterirdische Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind. Sie sind aus säurebeständigem Material (z. B. verschweißte PEHD-Leitungen) auszuführen. Steckverbindungen wie z. B. KG-Rohre sind nicht zulässig. (A)
- 2.9 Die Anlage ist so zu errichten, dass alle Anlagenteile leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlagen ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlagen nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind. (A)
- 2.10 Bei der Bauausführung ist DIN 11 622 einzuhalten. (A)
- 2.11 Die Flächen zur Geflügelkotaufbringung (Acker- und Grünlandflächen) sind so zu beschicken, dass die jährlich zugelassenen Grenzwerte je Hektar gemäß Düngerverordnung vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. (A)
- 2.12 Die Lagerung des Geflügelkotes (Einstreu) darf nur innerhalb des Stalles erfolgen. Eine evtl. Zwischenlagerung ist nur auf einer wasserundurchlässigen Betonplatte mit ausreichend dimensioniertem Jaucheauffangschacht zulässig. (A)
- 2.13 Die Lüftungsanlage des Masthähnchenstalles ist so zu konzipieren, dass diese den Forderungen gemäß DIN 18910 und der VDI 3472 entsprechen.
Insbesondere ist im Sommer der geplante Luftvolumenstrom von ca. 361.200 m³/h bei einer Temperaturdifferenz von 3 Kelvin einzuhalten.
Die zentralen Abluftschächte mit einer Höhe von 12 m über Grund und mindestens 4 m über First sind zu verwirklichen. Ein ungehinderter vertikaler Abluftaustritt ist zu gewährleisten.
Dem Landkreis Stade ist bis zur Schlussabnahme eine entsprechende Bescheinigung –mit rechnerischem Nachweis- der Hersteller bzw. Einbaufirma vorzulegen. (A)
- 2.14 Der Tierbestand des Stalles wird auf max. 39.800 Masthähnchen pro Durchgang festgesetzt. (A)
- 2.15 Beim Befüllen der Futtermittelsilos ist die verdrängte Luft über einen Filter abzuleiten. Die Staubkonzentration in der Reinluft hinter diesem Filter darf 50 mg/m³ nicht überschreiten.
Bei der Schlussabnahme ist mir eine Bescheinigung der Herstellerfirma vorzulegen, dass dieser Staubemissionswert eingehalten wird.
Über den ordnungsgemäßen Einbau und die Funktionsfähigkeit des Filters ist mir bei der Schlussabnahme eine Bescheinigung der Einbaufirma vorzulegen. (A)
- 2.16 Auf dem Betriebsgrundstück ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Die Fahrwege und Plätze sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. (A)
- 2.17 Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Diese

wurde am 16.05.2014 im Rahmen eines vorangegangenen Antrages nach dem BlmSchG (Az. 63-61-2839/12), der jedoch aufgrund einer erforderlichen Verfahrensänderung zurückgezogen wurde, erteilt. Da sich im Vergleich zu dem vorherigen Antrag keine Änderungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange ergeben haben, hat die wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.05.2014 weiterhin Bestand.

3. Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen (Auflagen (A), Bedingungen (B) und Hinweise (H)):

- 3.1 Mit den Arbeiten für die Stahlunterkonstruktion des Futtermittelsilos darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:
- Nachweis gegen Rissbildung beim Feuerverzinken, gemäß DASt-Richtlinie 022:2009-08, siehe Bauregelliste A Teil 1 Ziffer 5.9.15, mit Einschränkungen gemäß Anlage 4.56. (A)
- 3.2 Mit den Arbeiten für die Abluftschornsteine darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:
- Standsicherheitsnachweis gemäß bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen. (A)
- 3.3 Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2:2011-10EXC 3 in Verbindung mit der LTB, Anlage 2.4/2. (A)
- 3.4 Die in den geprüften Nachweisen zur Standsicherheit bzw. – soweit vorhanden – dem Prüfbericht zum Nachweis der Standsicherheit getroffenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind zu beachten. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. (A)
- 3.5 Bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen dürfen nur Bauprodukte gem. §§ 17 bis 25 NBauO verwendet werden. Auf Verlangen sind der Bauaufsichtsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen. (A)
- 3.6 Die verfahrensfreien Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Baugenehmigungsverfahrens. Sie müssen jedoch den Anforderungen des öffentlichen Baurechts genügen (§ 59 (3) NBauO). (H)
- 3.7 Auf die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, der Bauherren, der Architekten, der Bauleiter und Unternehmer sowie auf die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 3 des beiliegenden Merkblattes (Ordnungswidrigkeiten) der Baugenehmigung wird hingewiesen. (H)
- 3.8 Die Baustelle ist tags und nachts so abzusichern, dass Personen nicht gefährdet werden können. (A)
- 3.9 Gemäß § 52 Abs: 2 NBauO obliegt es dem Bauherrn eine fachkundige Person als Bauleiter i. S. d. § 55 NBauO zu bestellen. Der Bauleiter ist dem Landkreis Stade, Bauordnungsamt, spätestens bei Baubeginn zu benennen. Wird der Bauleiter bis zum Baubeginn nicht benannt, handeln Sie ordnungswidrig nach § 80

Abs. 2 NBauO. In diesem Fall kann ein Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet werden (Geldbuße bis max. 50.000 €). (H)

4. Nebenbestimmungen und Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen:

- 4.1 Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
- wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert oder keine direkte Abgabe des Hähnchenmistes an die Biogasanlage Naturstrom Dollern GbR erfolgt oder
 - wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM-Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden. (A)
- 4.2 Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. (A)
- 4.3 Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen. (A)
- 4.4 Ordnungswidrig i. S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. (H)
- 4.5 Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungs-

konzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen. (H)

- 4.6 Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194).
 - Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen. (H)

5. Veterinärrechtliche Hinweise:

Folgend genannte Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

5.1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung:

5.1.1 Allgemeine Anforderungen:

- 5.1.1.1 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 5.1.1.2 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

5.1.2 Spezielle Anforderungen an das Halten von Masthühnern:

- 5.1.2.1 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Tränkevorrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass
1. die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben;
 2. die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist;
 3. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtränken mindestens 0,66 cm, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist und
 4. bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Masthühner ein Tränkenippel zur Verfügung steht.
- 5.1.2.2 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Fütterungseinrichtungen so installiert und instand gehalten werden, dass
1. alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und
 2. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtrögen mindestens 0,66 cm, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist.
- 5.1.2.3 Eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann.
- 5.1.2.4 Soweit Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Instandhaltung sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
- 5.1.2.5 Masthühnerställe müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist.
- 5.1.2.6 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass in allen Masthühnerställen während der Lichtstunden die Lichtintensität mindestens 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt, wobei mindestens 80 vom Hundert der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen, und natürliches Tageslicht einfällt.
- Hinweis: In Haltungseinrichtungen mit unzureichendem natürlichem Lichteinfall das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein.
- 5.1.2.7 Wer Masthühner hält, hat sicherzustellen, dass die Masthühnerbesatzdichte zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreitet.
- Abweichend davon hat der Halter von Masthühnern sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreitet, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt.

- 5.2 **Tierseuchenrecht: Geflügelpest-Verordnung und Geflügel-Salmonellen-Verordnung** in der jeweils geltenden Fassung:
- 5.2.1 Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
- 5.2.1.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- 5.2.1.2 nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- 5.2.1.3 betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- 5.2.1.4 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- 5.2.1.5 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- 5.2.2 Weitere bauliche Anforderungen
- 5.2.2.1 Die Stallgebäude und Nebenräume müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- 5.2.2.2 Jeder Masthähnchenbetrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden.
- 6. Nebenbestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes:**
- 6.1 Elektrostatische Aufladungen an Futtersilos und Flüssiggastank sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Erdung, zu verhindern.
- 6.2 Sofern neue oder gebrauchte Maschinen, z. B. Futterautomaten, im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) angeschafft werden, sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

- 6.3 Der Flüssiggasbehälter muss standsicher auf ebenem Boden aufgestellt werden. Für die Herstellung der Standsicherheit sind die erforderlichen Fundamentabmessungen einzuhalten.
- 6.4 Der Lagerbehälter ist, sofern er auf einer isolierten Schicht (Erdungswiderstand > 10⁶ Ohm) aufgestellt ist, zu erden.
- 6.5 Der Flüssiggasbehälter ist von einem Fachbetrieb zu errichten, der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.
- 6.6 Die Flüssiggasanlage ist mit dem Namen des Gases, mit dem Gefahrensymbol und mit der Gefahrenbezeichnung zu kennzeichnen.
Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Anlage zu erstellen.
- 6.7 3 m um die Armaturen der Flüssiggasanlage dürfen sich keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Bereichen (z. B. Schächte, Kanaleinläufe) befinden. Entsprechende Öffnungen sind gasdicht zu verschließen.
- 6.8 Die Rohrleitungen der Flüssiggasanlage sind nach DIN 2403 zu kennzeichnen.
- 6.9 Im explosionsgefährdeten Bereich des Lagerbehälters dürfen sich keine potentiellen Zündquellen befinden.
- 6.10 Zum Schutz vor Zündgefahren bei Blitzschlag ist für den Lagerbehälter die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2152 Teil 3 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Abschnitt 5.8 zu beachten.
- 6.11 Der Flüssiggaslagerbehälter ist vor mechanischer Beschädigung zu schützen. Sofern die Möglichkeit des Anfahrens durch Fahrzeuge gegeben ist, ist der Flüssiggaslagerbehälter durch einen Anfahrerschutz oder eine Abschränkung zu schützen.
- 6.12 Vor Inbetriebnahme ist der Flüssiggasbehälter von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

Sofern der Behälter in Serie gefertigt ist, die Ausrüstung des Behälters im Baumuster enthalten ist und die Prüfung einer Anlage der Serie durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist, ist eine Überprüfung durch eine befähigte Person ausreichend.

Spätestens bei der Schlussabnahme sind folgende Aufzeichnungen gem. § 19 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorzulegen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 14 BetrSichV
- Prüfung der Explosionssicherheit gem. Ziffer 3.8 Anhang 4 BetrSichV
- Ermittlung der Frist für die wiederkehrende Prüfung gem. § 15 BetrSichV

7. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 7.1 Mit dem vorliegenden Bescheid wird die Änderung der östlichen Eingrünung für das Bauvorhaben mit dem Aktenzeichen 63-60-03110/08 und Bescheid vom 27.07.2010 sowie für das Bauvorhaben mit Aktenzeichen 63-53-01824/10 und Bescheid vom 22.12.2010 gemäß Eingrünungsplan vollzogen.
- 7.2 Der sonstige vorhandene Gehölzbestand ist gemäß Darstellung im Lageplan (Bestandteil des Bescheides) dauerhaft zwecks landschaftsgerechter Eingrünung der baulichen Anlagen zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 7.3 Das Bauvorhaben ist gemäß der Darstellung im Begrünungsplan (Bestandteil des Bescheides) mit einer 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke (Pflanzstreifenbreite: 5 m) bestehend aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (1/3 Bäume und 2/3 Sträucher) im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m einzugrünen. Insgesamt sind 885 m² neue Begrünungsmaßnahmen zu erbringen.
- 7.4 Auf dem Flurstück 100/2 der Flur 4 in der Gemarkung Dollern ist in Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes eine Teilfläche von 1.600 m² mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m gemäß der Darstellung im Lageplan (Bestandteil des Bescheides) fachgerecht aufzuforsten. Die Aufforstung ist außerhalb des Kronenbereichs des vorhandenen Gehölzbestandes umzusetzen. Es sind 1/3 Bäume und 2/3 Sträucher zu verwenden.
- 7.5 Die Gehölzauswahl der vorgenannten Anpflanzung hat sich verbindlich nach der beigefügten Gehölzliste des Landkreises Stade zu richten. Es sind mindestens fünf verschiedene Arten aus der Gehölzliste zu annähernd gleichen Anteilen für die jeweilige Anpflanzung zu verwenden.
- 7.6 Als Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Bäume: Heister, 2x verpflanzt, Höhe: 150 bis 200 cm
Sträucher: leichter Strauch, 1x verpflanzt, Höhe: 70 bis 90 cm
- 7.7 **Pflanzung bis spätestens 31.12.2020.** Die Frist gilt nicht falls noch nicht mit dem Bauvorhaben begonnen worden ist und mir dieses 14 Tage **vor Terminablauf** schriftlich angezeigt wird. Im letzteren Fall ist die Pflanzung ein halbes Jahr nach Baubeginn zu erbringen. Der Baubeginn ist der Naturschutzbehörde ebenfalls unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 7.8 Die Pflanzungen sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu sichern, insbesondere eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen.
- 7.9 Die Pflanzung ist zum Schutz vor Wildverbiss bzw. mechanische Beschädigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge einzuzäunen. Mindesthöhe des Zaunes (Knotengeflecht): 1,60 m. Soweit die Anpflanzung im Bestand gesichert ist, ist frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 5 Jahren nach Pflanzung der Wildschutzzaun zu entfernen.
- 7.10 Die fachgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird kostenpflichtig kontrolliert.

- 7.11 Die externe Aufforstungsfläche ist über eine Baulasteintragung dauerhaft zu sichern. Die Eintragung hat spätestens **vor Baubeginn** zu erfolgen. Der für die Eintragung erforderliche Baulasttext lautet:

Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist verpflichtet, dass von seinem Grundstück

Flurstück: 100/2

Flur: 1

Gemarkung: Dollern

eine Teilfläche von 1.600 m², die im anliegenden Lageplan schraffiert ist, mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m aufgeforstet wird.

Dabei hat er als Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Heister, 2xv., 150-200

Sträucher: leichter Strauch, 1xv., 70-90

Des Weiteren ist er verpflichtet,

- die Pflanzung bis spätestens 31.12.2020 durchzuführen. Die Frist gilt nicht, falls noch nicht mit dem Bauvorhaben begonnen worden ist. Im letzteren Fall ist die Pflanzung ein halbes Jahr nach Baubeginn zu erbringen. Der Baubeginn ist der Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- die Pflanzung zum Schutz vor Wildverbiss bzw. mechanische Beschädigung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge einzuzäunen. Mindesthöhe des Zaunes (Knotengeflecht): 1,60m.
Soweit die Anpflanzung im Bestand gesichert ist, ist frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 5 Jahren nach Pflanzung der Wildschutzaun zu entfernen
- die Anpflanzung durch fachgerechte Pflege auf Dauer zu sichern, insbesondere eingegangene Pflanzen sind umgehend zu ersetzen

- 7.12 Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

8. Arbeitsschutz; Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

- 8.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen – Bremen, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.
- 8.2 Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten. Unter anderem sind daher Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.

8.3 **Baustellenverordnung**

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

8.4 **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.

8.5 **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

8.6 **Stalleinrichtung**

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

8.7 **Lüftungsanlage CE Kennzeichnung**

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

8.8 **Folienerdbecken - Regenwasserauffangbecken**

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Folienerdbecken und Regenwasserauffangbecken mit Ausstiegshilfen für Hineingestürzte ausgerüstet sind (VSG 2.8 § 2). Als Ausstiegshilfen sind z. B. Treppen, Leitern und Rettungswege aus mit Polyesterseilen zusammengebundenen Reifen anzusehen (DA zu Ziffer 2).

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Folienerdbecken und Regenwasserauffangbecken durch Umwehungen gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (VSG 2.8 § 2). Offene Gruben und Folienerdbecken sind in der Regel gegen Hineinstürzen gesichert, wenn sie eine geschlossene, nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe haben und an den Entnahme- und Rührstellen ein 30 cm hoher Anfahrsockel vorhanden ist (DA zu Ziffer 1).

8.9 **Erdbehälter für Reinigungs- und Schmutzwasser**

Hinsichtlich der Ausbringung des Wassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.

- 8.10 Die aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften finden Sie im Internet unter www.svlfq.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise TenneT:

- 9.1 Eventuell vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind außerhalb des Leitungsschutzbereiches vorzusehen.
- 9.2 Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
- 9.3 Während der Bauarbeiten sind Krananlagen so aufzustellen, dass sie mit keinem Bauteil in den Bereich des Leitungsschutzbereiches hineinragen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise des Gesundheitsamtes:

- 10.1 Es wird aus Vorsorgegründen empfohlen, die Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu schaffen, da nicht auszuschließen ist, dass aufgrund der zukünftigen Forschung und möglicher Gesetzesänderungen ein Einbau erforderlich wird. (H)

IV. Hinweise

1. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, Abfälle – soweit möglich - zu vermeiden und Energie sparsam und effizient zu verwenden.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Stade die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage schriftlich anzuzeigen, sofern
- die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter (§ 1 BImSchG) haben kann und
 - eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.

Die Anzeige sowie die erforderlichen erläuternden Unterlagen sind mindestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Beginn der Änderungen schriftlich vorzulegen.

Mit der Änderung darf erst dann begonnen werden, wenn

- der Landkreis Stade bestätigt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder
- sich der Landkreis Stade nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats zu der Angelegenheit äußert
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse etc. nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen.

3. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
4. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung bzw. einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung bzw. einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll der Landkreis Stade den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
5. Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die in der Nebenbestimmung Nummer 1.3 genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
6. Falls der Betreiber der Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann der Landkreis Stade gem. § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
7. Der Landkreis Stade kann den weiteren Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und die Untersagung zum Wohle der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 BImSchG).
8. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff. des Strafgesetzbuches Anwendung finden.
9. Gemäß § 15 Absatz 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung beim Landkreis Stade, Abteilung Planfeststellungsverfahren und Immissionsschutz, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 63 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

10. Aufgrund der Einstufung der Anlage als IED-Anlage ergeben sich folgende Hinweise:
- Nach § 31 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn festgestellt wird, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
 - Nach § 31 Abs. 4 des BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschutzgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.
 - Nach § 31 Abs. 5 des BImSchG hat der Betreiber der Anlage das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 BImSchG getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 BImSchG fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich.
 - Nach § 52 Abs. 1 des BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 BImSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn
 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erheblich Verminderung der Emissionen ermöglichen,
 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder
 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.
 - Bei Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit
 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorzunehmen und
 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.
 - Nach § 52 Abs. 1b des BImSchG stellen die zuständigen Behörden zur Durchführung von § 52 Abs. 1 S. 1 BImSchG in Bezug auf die regelmäßigen Überwachungen von Anlagen nach der Industrie-Emissionsrichtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52a BImSchG auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere

re Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

- Die IED-Anlagen unterliegen nach § 52 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1b BImSchG einer regelmäßigen kostenpflichtigen Überwachung durch die zuständigen Behörden (Regelüberwachung – RÜ). Die Abstände zwischen zwei RÜ liegen nach § 52 a Abs. 3 BImSchG zwischen einem Jahr und drei Jahren. Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- Entsprechend § 52 a Abs. 5 BImSchG erstellt die zuständige Behörde nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sowie mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

V. Begründung

1. Allgemein

- 1.1 Mit Antrag vom 01.12.2014 hat Herr Klaus Tamcke die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die unter Abschnitt I. dieses Bescheides näher beschriebene Anlage beantragt. Der Betrieb der Anlage soll durch Herrn Jan-Hinnerk Burfeind erfolgen. Vom Antragsteller wurde mit Schreiben vom 15.05.2018 ein Wechsel des Antragstellers angezeigt (von Herrn Klaus Tamcke auf Jan-Hinnerk Burfeind). Der Genehmigungsbescheid wird auf Herrn Jan-Hinnerk Burfeind ausgestellt.
- 1.2 Entsprechend Ziffer 7.1.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV war für das Vorhaben ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG sowie eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.
- 1.3 Im Genehmigungsverfahren wurden nach § 10 Abs. 5 BImSchG neben den zuständigen Fachämtern des Landkreises Stade folgende Behörden und Stellen beteiligt:
 - Gemeinde Dollern
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
 - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 - Regionaldirektion Otterndorf – Katasteramt Stade –
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
 - TenneT TSO GmbH
 - Avacon AG

- DB Energie GmbH

Die beteiligten Stellen haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das Vorhaben geprüft.

Darüber hinaus fand nach § 10 Abs. 3 BImSchG eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Einwendungen wurden keine erhoben.

1.4 Gemäß lfd. Nr. 8.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) ist der Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, die zuständige Genehmigungsbehörde.

1.5 Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

a) sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und Stellen und durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 und 7 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

1.6 Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Dollern. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt vor.

Die Gemeinde Dollern hat das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

1.7 Die unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 12 BImSchG. Sie dienen dem Immissionsschutz, Brandschutz, dem Arbeitsschutz, dem Naturschutz, dem Tierschutz sowie der allgemeinen Sicherheit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen.

1.8 Nach §§ 3a, 3c Abs. 1, Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung, dass eine UVP unterbleibt wurde am 24.09.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Stade gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG bekannt gegeben.

1.9 Die Anlage fällt unter Art. 10 der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IED Anlage). Für die hier aufgeführte Anlage wurde das BVT Merkblatt „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ veröffentlicht.

1.10 Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs.1 a BImSchG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Gefährliche Stoffe sind Stoffe (oder Gemische) der sogenannten CLP-Verordnung. Relevanz ist gegeben, wenn der Umfang des Einsatzes erheblich ist und die Stoffe

ihrer Art nach zu einer erheblichen Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück führen können.

Gem. den vorgelegten Antragsunterlagen ist beabsichtigt Desinfektionsmittel bei der Reinigung des Stalles einzusetzen. Es ist eine erhebliche Verdünnung der Zubereitung beabsichtigt. Eine Lagerung des Stoffes ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist das Desinfektionsmittel ein gefährlicher Stoff entsprechend der CLP-Verordnung. Der Einsatz dieses Stoffes erfolgt innerhalb des Stalles in nicht erheblichem Umfang, entsprechend ist eine erhebliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht zu erwarten.

Ein Ausgangszustandsbericht ist daher nicht erforderlich.

- 1.11 Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten hierfür zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes, § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung in Verbindung mit § 1 der Baugebührenordnung. Über die Höhe der zu zahlenden Kosten erhalten Sie in Kürze einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungen Dritter

Herr Klaus Tamcke, Dorfstr. 10, 21739 Dollern, hat mit Schreiben vom 01.12.2014, eingegangen beim Landkreis Stade am 13.01.2015, eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Hähnchenmastanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles auf dem Betriebsgelände Flurstück 9/1 der Flur 1 der Gemarkung Dollern beantragt.

Der Antrag betrifft den Neubau eines zweiten Masthähnchenstalles mit 39.800 Masthähnchenplätzen (MHP), den Neubau eines Futtersilos, den Neubau eines Regenrückhaltebeckens und die Standortänderung eines vorhandenen Gastanks.

Auf dem vorgenannten Grundstück wird bereits ein am 12.08.2004 mit Az. : 66.50.02.05-038/03 nach BImSchG genehmigter Masthähnchenstall mit 39.800 MHP betrieben.

Für den beantragten Masthähnchenstall ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 und Ziffer 7.1.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG in einem förmlichen Verfahren durchzuführen.

Am 24.09.2015 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landkreises Stade sowie im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) haben in der Zeit vom 02.10.2015 bis zum 02.11.2015 bei der Samtgemeinde Horneburg sowie dem Landkreis Stade ausgelegen und konnten von der interessierten Öffentlichkeit eingesehen werden.

Gegen das Vorhaben ist keine Einwendung erhoben worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV ist daher der für den 13.01.2016 geplante Erörterungstermin entfallen.

Der Wegfall des Erörterungstermin wurde am 17.12.2015 im Amtsblatt des Landkreises Stade, auf der Internetseite des Landkreises sowie im Stader Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.

Seite: -22-
Aktenzeichen: 66-61-00339/15
Datum: 13.11.2019

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sick

Anlage

2. Ausfertigung der Antragsunterlagen (1 Ordner)
Statik (1 Ordner)
Merkblatt zur Baugenehmigung
Planausschnitt mit eingetragener Leitungstrasse
TenneT - Merkheft für Baufachleute
Fundstellen der Gesetzestexte
Baustellenschild

